

Forstorganisation im Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alles und noch manches Andere Berücksichtigung finden, in den Mittheilungen über den Waldfeldbau!

Forstorganisation im Kanton Aargau.

Die Forstordnung vom 17. Mai 1805 ist bislang noch in Kraft, eine neue Forstordnung wird angestrebt.

Das Gesamtforstwesen steht unter der Finanzverwaltung. Laut Verordnung vom 25. Herbstmonat 1846 ist die Leitung und Beaufsichtigung desselben einer Forstkommision übertragen, bestehend aus einem vom Kleinen Rathe alljährlich bezeichneten Mitgliede der Finanzkommission als Präsidenten und zwei sachkundigen Mitgliedern. Diese letztern werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren vom Kleinen Rathe außer seiner Mitte erwählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Ein Kanzleibeamter der Regierung ist Sekretär der Kommission. Die Mitglieder der Forstkommision erhalten für jeden Sitzungstag 5 Fr. Taggeld und insofern sie nicht in Aarau wohnen, für jede Stunde Entfernung eine Reiseentschädigung von 1 Fr., die Hin- und Herreise inbegriffen.

Gegenwärtig ist die Forstkommision wie folgt zusammengesetzt: Präsident: Regierungsrath Lindenmann.

Mitglieder: Forstrath G. Gehret in Aarau.

„ W. v. Greyerz in Lenzburg.

Sekretär: J. Sandmeier in Aarau.

Die unmittelbaren Staatswaldungen, sowie die Hochwaldungen (Rechtsamewälder) etc. vertheilen sich ungefähr wie folgt in die elf aufgestellten Forstinspektionen.

Forstinspektion.	Annähernde Fläche der		Zahl der		Befolgungen der		Name des dermaligen Forstinspektors.	
	freien Staats- wälder.	Hoch- wälder.	Kloster- wälder.	Parzell- len.	ange- stellten Bann- warte.	Bann- warte.		Forst- inspek- toren.
I. Narau	480	—	—	14	4	Fr. 302	Fr. 500	G. Gehret in Narau.
II. Brugg	924	—	—	10	4	Fr. 436	Fr. 600	dito
III. Lengzburg	42	—	—	2	2	Fr. 43	Fr. 100	dito
IV. Rulm	23	—	—	2	2	—	Fr. 100	dito
V. Soffingen	1205	800	—	10	6	Fr. 615	Fr. 500	S. Hofer in Niederwyl.
VI. Baden	725	—	—	6	5	Fr. 352	Fr. 500	S. B. Wietlisbach in Bremgarten.
VII. Bremgarten	—	—	560	?	3	—	Fr. 100	P. Daur in Sarmensdorf.
VIII. Muri	671	—	—	9	5	Fr. 379	Fr. 500	dito
IX. Laufenburg	1688	—	—	36	18	Fr. 973	Fr. 600	S. S. Koch in Frid.
X. Rheinfelden	1635	—	—	11	9	Fr. 720	Fr. 500	S. M. Meisle in Stein.
XI. Zurzach	410	—	—	17	11	Fr. 278	Fr. 250	E. Meisel in Leuggern.
Summa :	7803	800	560	117	69	Fr. 4098	Fr. 4250	

Die Waldparzellen in den Forstinspektionen Lenzburg und Kulm sind Pfrundwälder und werden die Bannwarten in letzterer Inspektion nicht vom Staate bezahlt. Die bei der Forstinspektion Zofingen angegebenen Bannwarten sind nur für die freien Staatswälder, nicht für die Hochwaldungen, ebenso bezieht sich auch die Parzellenzahl nur auf jene. Die Bannwarten der Klosterwaldungen von Hermettschwil und Gnadenthal in der Forstinspektion Bremgarten werden nicht vom Staate bezahlt, sowie auch der Forstinspektor für seine Arbeiten und Bemühungen in jenen Wäldern mittelst Taggeldsvergütungen von den Klosterverwaltungen entschädigt werden muß.

Außer obigen fixen Besoldungen beziehen die Bannwarten noch eine Anschreibgebühr von 1 Bazen per Klafter Holz, 100 Reismellen und per Stück Bauholz sofern es versteigert wird. Die Forstinspektoren beziehen außer ihrer Besoldung für die Abhaltung von Steigerungen ein Taggeld von 3 Fr. und für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte eine Reiseentschädigung von 1 Fr., die Hin- und Herreise innbegriffen; für Augenscheine und Untersuchung von Gemeinds-, Kirchen- und Privatwaldungen ein Taggeld von 5 Fr., und Reiseentschädigung wie oben auf Rechnung der betreffenden Waldeigenthümer, insofern der Augenschein durch dieselben hervorgerufen wurde, außerdem auf Staatsrechnung.

Die Forstinspektoren haben nach der Verordnung vom 12. Heumonate 1824 über die in ihren Bezirken liegenden Gemeinde- und Kirchenwaldungen und deren Bewirthschaftung Aufsicht zu führen und sollen zu diesem Ende jährlich wenigstens einmal persönlich in die Waldungen der Gemeinden sich verfügen, um von dem Zustande derselben und von der Beobachtung der Geseze, sowie von der Erfüllung der gegebenen Anleitungen sich zu überzeugen, worüber sie im Wintermonate an die Forstkommission schriftlich Bericht zu erstatten haben, für welche Vermehrung ihrer Amtsgeschäfte ihnen die obige Entschädigung vom Staate bezahlt

wird. — Kraft dieser Verordnung kann auch jetzt schon, trotz dem mangelhaften Forstgesetze, manches Ersprießliche geleistet werden.

Seit dem Herbst 1847 ist, von der Forstkommision an- geregt, durch die Regierung eine Waldbauschule ins Leben gerufen worden, welche jeweilen zu der Kulturzeit 3 Wochen im Frühling und ebenso lange im Herbst einen praktischen Kurs für Bannwarten abhält, dem dann im Sommer je- weilen ein achttägiger Wiederholungskurs folgt. Der Lehrer bezieht hiefür 200 Fr. Honorar und ist ihm ein Gehilfe mit einem Taggeld von 2 Fr. aus der Zahl der noch nicht an- gestellten Forstkandidaten beigegeben. Gegenwärtig wird dieser Kurs der Waldbauschule in Lenzburg abgehalten und durch den dortigen Stadt-Forstverwalter Walo von Greyerz geleitet.

Betrachtet man die vorstehende Tabelle, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Verwaltung der Staatswälder im Verhältniß zu ihrer Fläche eine kostbare genannt werden muß, denn es betragen die Kosten für circa 7803 Sucharten Wald in Summa 8348 Fr., also die Suchart annähernd 1 Fr. 07 Rp. Es findet jedoch dieser Kostenaufwand seine Rechtfertigung in den Lokalverhältnissen, da die Waldfläche auf 117 Waldparzellen sich vertheilt, die im Minimum nur $\frac{1}{2}$ Sucharte, im Maximum nur 442 Sucharten Fläche ent- haltend, sehr zerstreut im Kanton herumliegen.

Ganz anders stellt sich jedoch dieß Verhältniß heraus mit Hinzuziehung der in jedem Forstbezirk liegenden und der Oberaufsicht der Forstinspektionen unterstellten Gemein- swaldungen, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen, deren Resultate freilich nur annähernd richtig genannt werden kann, da die wenigsten Gemein- swaldungen vermessen sind, die meisten Angaben daher auf einer oberflächlichen Abschätzung beruhen.

	1. Forstinspektion	Marau	mit 14 Gemeinden,	deren Waldfläche circa	9350	Sucharten betragen.
2.	"	Brugg	"	33	"	"
3.	"	Lenzburg	"	23	"	"
4.	"	Rulm	"	18	"	4020
5.	"	Zofingen	"	21	"	12250
6.	"	Baden	"	28	"	13000
7.	"	Bremgarten	"	30	"	6000
8.	"	Muri	"	22	"	4600
9.	"	Kaufenburg	"	24	"	9930
10.	"	Rheinfelden	"	14	"	7940
11.	"	Zurzach	"	25	"	7430

In Summa : 252 Gemeinden, deren Waldfläche circa 90990 Sucharten betragen,
 oder in runder Summe: 91000 " "

Auf den ersten Blick ergibt sich hieraus, daß bei der spärlichen Besoldung der Forstinspektoren in diesem wichtigsten Theile des Gemeinds- und Nationalvermögens noch lange das nicht geleistet werden kann, was zum Nutzen des Landes zu wünschen wäre; denn es läßt sich leicht begreifen, daß mit einer fixen Besoldung von nur höchstens 600 Fr. der Forstinspektor es in der Regel bei dem jährlich einmaligen Betreten einer jeden Gemeindswaldung wird bewenden lassen müssen und sich derselben nicht mit derjenigen Energie und Hingebung annehmen kann, die hier allein zum erwünschten Ziele führt.

Es wird dieß übrigens in den meisten Kantonen auf ähnliche Weise den Hauptübelstand des zu geringen Fortschreitens der Verbesserung der Wälder bilden, verbunden mit der Abneigung und dem Mißtrauen, mit welchem die Gemeinden auch die bestgemeinten Rathschläge der Forstbeamten in der Regel aufnehmen.

Soll aber im Forstwesen wirklich Ersparliches mit den geringst möglichen Kosten geleistet werden, so genügt bei unsern Waldverhältnissen die forstwirtschaftliche Behandlung der im Verhältniß zum Ganzen so unbedeutenden Staatswaldungen durchaus nicht; es muß vielmehr eine Vereinigung in der Weise angestrebt werden, daß die aufgestellten Bezirksförster neben den in ihren Bezirken befindlichen Staatswaldungen auch die Wirthschaft in den Gemeindswaldungen leiten. Hierzu bedarf es aber tüchtig ausgebildeter, eifriger und für die Sache begeisterter Forsttechniker, die hinlänglich salarirt werden müssen, um mit ihren Familien sorgenfrei zu leben. So lange dieß nicht erreicht wird, bleibt jede Forstorganisation für unsere Waldverhältnisse noch weit vom wahren Ziele entfernt!

Noch bleibt mir übrig, die Verhältnisse näher zu bezeichnen, welche einzelne, größere Waldflächen besitzende Gemeinden ihrem Forstwesen bereits angewiesen haben. Ich stelle dieselben, soweit sie mir durch gütige Mittheilungen bekannt wurden, in folgender Tabelle zusammen:

G e m e i n d e.	Malsfläche. Suchart.	Zahl der Häufeln.	Zahl der Bannwarte	Befolung der Bannwarte	Forstver- walter.	N a m e des dermaligen Forstverwalters.
Marau circa	980	10	6	760	400	S. G. Andres-Dürr.
Brugg "	936	5	7	525	400	R. Stäbli-Saeggi.
Lenzburg "	1600	6	3	800	1000	W. von Greyer.
Zoffingen "	4000	6	17	3135	1600	R. Ringier.
Baden "	2000	3	6	?	400	Seuch.
Bremgarten "	1354	4	6	743	480	S. B. Mettlichbach.
Lautenbourg "	576	2	1	100	350	S. Mülser.
Rheinfelden "	2255	8	4	920	1000	U. Sanalin.

Der Forstverwalter von Baden bezieht neben seiner fixen Besoldung noch eine Accidenz von jeder Bauholz- und Bürgergabe von, wenn ich nicht irre, 5 Bagen. Bei der Forstverwaltung von Zofingen ist noch ein eigener Buchhalter und Kassaführer mit einer Besoldung von circa 400 Fr. angestellt. — Lenzburg hat einen eigenen Forstkassaverwalter mit 50 Fr. Besoldung.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem oben ange-deuteten Ziel einer Forstorganisation es immer den Gemein-den freigestellt bleiben müßte, sofern sie es in ihrem Vortheil halten, ihre eigenen Forstverwalter anzustellen, sofern selbe den Anforderungen des aufzustellenden Gesetzes entsprechen; sowie auch eine Vereinigung mehrerer benachbarten Ge-meinden unter eine gemeinsame Forstverwaltung in obigem Sinne erwünscht wäre.

Die gegenwärtige Forsteinrichtung bei den meisten übrigen Gemeinden besteht darin, daß selbe aus den Gemein-de-räthen und andern Bürgern eine Forst- oder Waldkommission aufstellen, aus denen dann gewöhnlich noch ein Mitglied als Waldvogt speziell ernannt wird. Jede Gemeinde soll ein von der Regierung genehmigtes Waldreglement entwerfen und handhaben. In einigen wenigen Gemeinden wird auf diese Weise leidlich gewirthschaftet, je nachdem die Mitglieder der Waldkommission und des Gemeinderathes dazu befähigt sind. Wer aber weiß, was die Waldungen bei rationeller Forstbehandlung zu leisten im Stande sind, der kann sich wohl denken, wie viel hiebei im Allgemeinen zu wünschen übrig bleibt. Wenn man Gelegenheit hat, die Gemein-de-waldungen näher zu besichtigen, so möchte man überall als Forstmann helfen und die Sache zum bessern Ziele leiten — und wie leicht wäre dieß, wenn endlich einmal bei den Ge-meinden die rechte Einsicht und das gehörige Vertrauen zur Sache vorhanden wäre!

Es ist jammervoll sich gestehen zu müssen, daß wir seit so langen Jahren hierin noch nicht weiter gekommen sind! Hierüber ein anderes Mal.

Die vorstehende Skizze macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es wird noch Manches darin fehlen und verbessert werden müssen; allein einstweilen geben wir dieselbe dennoch so wie sie ist, hoffend, daß einerseits die darin etwa vorkommenden Irrthümer uns berichtigt werden und andererseits, daß wir ähnliche Mittheilungen von unsern Kollegen aus andern Kantonen dadurch hervorrufen, denn daß dergleichen wünschenswerth ist, und mit der Zeit bei größeren Zusammenstellungen nützlich werden dürfte, wagen wir zu behaupten!

Literarische Anzeige.

Wir wollen nicht unterlassen, alle Freunde der Waldkultur auf ein Buch aufmerksam zu machen, das wir in jüngster Zeit mit dem höchsten Interesse gelesen und das in der Hand jedes praktischen Forstmannes eine wahre Sammlung von Goldkörnern für den Wald werden muß. Der Titel des Buches ist: „Forstkulturwesen nach Theorie und Erfahrung von J. P. E. L. Jäger, Forstdirektor. Marburg und Leipzig in der Elwertschen Universitäts Buchhandlung 1850.“

Der Raum unsers Journals erlaubt nicht eine ausführliche Darstellung alles dessen, was uns darin so sehr angesprochen hat, nur dürfen wir die Versicherung geben, daß jeder, dem es um gründliches Forschen in unserm schönen, herrlichen Fache zu thun ist, und wer namentlich über die Forstkulturen sich klar werden will, dieses Buch nur mit höchster Befriedigung und wahrem Nutzen lesen wird.

Den Zweiflern an den Vorzügen der künstlichen, gegenüber der natürlichen Verjüngung, sowie auch den Gegnern des Waldfeldbaues möchten wir diese Lektüre recht an's